Synopse

Verordnung des Kantonsrates über die Entlastung des Staatshaushalts

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: -

Geändert: 142.211 | 731.31

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025
	1.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	1. Der Erlass «Besoldungsverordnung (BVO; bGS <u>142.211</u>) vom 30. Oktober 2006 (Stand 1. Januar 2026)» wird wie folgt geändert:
Art. 11 Ausserfamiliäre Kinderbetreuung	
¹ Angestellte mit einem oder mehreren Kindern, für die sie die elterliche Sorge nach Art. 296 ff. ZGB tragen oder für die ein bewilligtes Pflegeverhältnis im Hinblick auf eine Adoption besteht, erhalten unter folgenden Voraussetzungen eine Zulage von Fr. 200 pro Monat und Kind bis zum 12. Altersjahr für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung:	Die ausserfamiliäre Kinderbetreuung wird mit Zulagen unterstützt. Anspruchsberechtigt sind Angestellte, die
a) Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens die Hälfte eines vollen Pensums;	a) für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein Betreuungsangebot nach Art. 2 des Kinderbetreuungsgesetzes ¹⁾ nutzen,
b) die Betreuung eines Kindes während der Arbeitszeit kann nicht anders sichergestellt werden als durch eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung;	b) einen Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % aufweisen und
c) die Betreuung erfolgt durch eine dazu spezialisierte Einrichtung oder Person;	c) einen Jahreslohn von höchstens 100'000 Franken beziehen.

¹⁾ KibeG (bGS <u>415.31</u>)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025
d) der Kanton stellt kein eigenes oder entsprechend vergünstigtes Betreuungsangebot zur Verfügung;	d) Aufgehoben.
e) es werden anderweitig keine Beiträge ausgerichtet.	e) Aufgehoben.
	^{1a} Die Zulage beträgt Fr. 200 pro Kind und Monat, höchstens aber die selbst getragenen Betreuungskosten.
² Pro Kind wird nur eine Zulage gewährt. Sie wird halbjährlich gegen Nachweis der Betreuungskosten ausbezahlt. Die Anspruchsberechtigung ist von der oder dem Angestellten nachzuweisen.	² Die Zulage wird halbjährlich auf Nachweisung der selbst getragenen Betreu- ungskosten ausbezahlt.
	2. Der Erlass «Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (bGS <u>731.31</u>) vom 20. November 1989 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:
Art. 22 Private Fachorganisation	
¹ Die Vereinigung für Appenzell A.Rh. Wanderwege gilt als private Fachorganisation im Sinne von Art. 8 FWG.	
² Sie unterstützt die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden bei der Planung, Anlage und Erhaltung sowie beim Ersatz des Wanderwegnetzes, namentlich durch fachliche Beratung und Beschaffung von Grundlagen.	
	³ Das Departement Bau und Volkswirtschaft regelt mit der Vereinigung Appenzell A.Rh. Wanderwege in einer mehrjährigen Vereinbarung die zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung. Die Gemeinden sind dazu anzuhören.
	⁴ Der Kanton trägt 20 Prozent der Gesamtkosten. Die restlichen Kosten werden nach Massgabe der Leistungsvereinbarung auf die Gemeinden verteilt.
5. Finanzierung (5.)	Aufgehoben. (5.)
Art. 23 Kantonsbeiträge	Art. 23 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025
1	
2	
³ Die Vereinigung für Appenzell A.Rh. Wanderwege erhält nach Massgabe ihrer Leistungen für das Wanderwegnetz einen jährlichen Pauschalbeitrag.	
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.